

### Zu B Nr. 23 der Zusammenstellung.

Der vorliegende Antrag, der aus den Fonds der Provinzialverwaltung einen Beitrag erbittet zum Erwerb des unmittelbar vor der Westseite der katholischen Pfarrkirche zu Merzig gelegenen Schulhauses, bezweckt die Niederlegung dieses den Blick auf die Kirche von Südwesten theilweise verdeckenden Gebäudes und in Verbindung damit die Freilegung der Kirche. Schon eine solche Bewilligung zum Zwecke einer Freilegung dürfte als außerhalb des Rahmens der Aufgaben der Provinzialverwaltung liegend zu bezeichnen sein. Der Provinzialauschuß hat sich schon einmal aus Anlaß der geplanten Freilegung der St. Annakirche zu Düren wiederholt gegen eine solche Bewilligung ausgesprochen. Im vorliegenden Falle dürfte ebenso wie in Düren die Niederlegung des die Ansicht zum Theil zerschneidenden Hauses mehr eine Frage der städtischen Aesthetik, als eine Aufgabe der Denkmalpflege sein. Der Antrag würde schon deshalb abzuweisen sein.

Es kommt aber hinzu, daß ganz unumwunden eingestanden wird, daß von Seiten des Staates und der Provinz Zuschüsse begehrt werden, um an anderer Stelle ein geräumigeres und zweckmäßigeres neues Schulgebäude zu errichten. Die Provinz soll hier der Stadt eine neue Schule bauen. Die ganze Frage hat mit der Erhaltung des Kirchengebäudes selbst nichts zu schaffen und so dringend auch die Sicherung des noch stehenden Theiles der alten Peterskirche zu befürworten sein würde, so würde doch der vorliegende Antrag ganz von der Hand zu weisen sein.

Clemen.

### Anlage 10.

Köln, den 21. Januar 1899.

An den Rheinischen Provinziallandtag

in Düsseldorf.

Dem Rheinischen Provinziallandtag erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen die nachstehende Petition zu unterbreiten, getragen von dem Bewußtsein, daß sich das Interesse des Rheinischen Publikums und das Interesse des Rheinischen Notariates in der von der Petition behandelten Angelegenheit vollständig deckt.

Während es bisher unter Befiegung entgegenstehender, aus Anlaß des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu Tage getretener Bestrebungen gelungen ist, das Rheinische Notariat als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit im jetzigen gesetzlichen Rahmen zu erhalten und sich dasselbe als eine gute, auf durchaus richtigen Prinzipien beruhende Institution bewährt hat, wird dessen Existenzfähigkeit durch die gegenwärtig auf diesem Gebiete in Fluß befindliche Gesetzgebung auf das ernstlichste gefährdet.

Aus dem in die Oeffentlichkeit gedruckenen Inhalte des vorläufigen Entwurfes eines Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit interessirt hier der Art. 33, wonach für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie für die Aufnahme sonstiger Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auch für die Bornahme freiwilliger Versteigerungen die Amtsgerichte und die Notare gleichmäßig zuständig sein sollen.

Sollte diese Bestimmung zum Gesetze erhoben werden, so würde eine große Zahl von Notariatsstellen aufhören, lebensfähig zu sein, die Justizverwaltung dagegen in die Nothwendigkeit gerathen, neue Amtsgerichte zu errichten und die Arbeitskräfte der bereits bestehenden Amtsgerichte bedeutend zu vermehren.

Außerdem würde die Neigung, sich dem Notariatsstande zu widmen, erheblich geschwächt werden.

Da nun bisher nirgend ein Wunsch oder gar ein Bedürfniß des Publikums zu Tage getreten ist, statt der bisherigen Erledigung seiner privaten Vermögensangelegenheiten durch seinen Vertrauensmann, den von ihm selbst gewählten Notar, dieserhalb künftighin auf den Verkehr mit den Amtsgerichten angewiesen zu werden, da ferner das Publikum durch diesen von ihm nicht begehrten Tausch bei Gleichheit der Kostengesetze für Gerichte und Notare finanziell nichts gewinnen würde, so gestatten wir uns, dem Provinziallandtag um Abgabe eines Votums zu ersuchen, worin derselbe Namens der Rheinprovinz den Wunsch ausspricht:

daß bis zur Schaffung deutscher Rechtseinheit auf dem Gebiete der Notariatsfrage der bisherige rheinisch-rechtliche status quo bezüglich der Kompetenz der Notare und bezüglich der bestehenden gesetzlichen Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte für die Rheinlande aufrecht erhalten wird.

Wir glauben die Begründung eines solchen Votums in der in mehreren Exemplaren beifolgenden Nummer 10 unserer Zeitschrift Seite 226 bis 232 so erschöpfend erbracht zu haben, daß sich kaum ein Mitglied der Rheinischen Provinzialvertretung der Ueberzeugungskraft unserer Ausführungen verschließen wird.

umstehend  
abgedruckt.

Noch gestatten wir uns schließlich zu dem beantragten Votum folgende erläuternde Bemerkung:

Wenn es sich darum handelte, der Schaffung deutscher Rechtseinheit ein nothwendiges Opfer zu bringen, so würden wir uns, wenn auch mit schwerem Herzen, Schweigen auferlegen.

Aber es handelt sich in gegenwärtigem Augenblicke nicht um Deutsche Rechtseinheit.

Es wird im Gegentheil der natürlichen Entwicklung der künftigen Deutschen Rechtseinheit auf diesem Gebiete in schädigender Weise vorgegriffen, indem versucht wird, eine gute Rheinische Institution, welche in den letzten hundert Jahren in stets steigendem Umfange zum Gemeingut aller Kulturvölker geworden ist, eine Institution, welche die Rheinlande mit Rheinhessen, Bayern, Elsaß-Lothringen und Baden gemein haben, lediglich dem Interesse Preussischer Unificirung zu opfern. Schon jetzt haben sich die Regierungen von Elsaß-Lothringen, Baden, Württemberg und Bayern für die Erhaltung der bisherigen Zuständigkeit ihrer Notariate ausgesprochen.

Die Rheinprovinz soll für den jetzigen Zustand aber eine ähnliche Verfassung wie in den altländischen Provinzen eintauschen, eine Verfassung, welche man niemals versucht hat, prinzipiell als bevorzugungswerth zu rechtfertigen, und welche notorisch nur aus Gründen aufrecht erhalten worden ist, die auf dem Gebiete des Finanzministeriums liegen.

Die Frage, ob die mit der Durchführung in der Rheinprovinz für den Fiskus verbundenen Opfer das finanzielle Kalkül nicht als ein trügerisches ergeben würden, wäre einer ersten Erwägung durch die Staatsregierung werth.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen.

Lauffs,  
Vorsitzender.

Dr. Sauer,  
Schriftführer.

## Auszug

aus Nr. 10 der „Zeitschrift für das Notariat“ 1898. S. 226—232.

Wir müßten es tief bedauern, wenn die vorstehenden Bestimmungen unverändert Gesetzeskraft erlangen sollten.

Nach Art. 34 sollen die verschiedensten Vorschriften unberührt bleiben, nur nicht diejenigen, auf Grund deren das rheinische Notariat sich zur Zeit noch einer ausschließlichen Zuständigkeit erfreut.

Wenn die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die öffentliche Beurkundung im Dienste Privater Angesichts der zur Zeit noch im größten Theile des Deutschen Reiches bestehenden Verworrenheit der auf die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezüglichen Einrichtungen durchweg die Gerichte und die Notare als gleichberechtigt nebeneinander gestellt hat, so hat sie doch auch nicht umhin gekonnt, durch geeignete Vorbehalte für die Landesgesetzgebung Vorseege dafür zu treffen, daß die in den westlichen und südlichen Theilen des Deutschen Reiches in vollster Wirksamkeit stehende Notariatsverfassung nicht unnöthigerweise eingeschränkt oder gar beseitigt werde, daß also nicht zu Gunsten unzureichender Nothbehelfe einer Einrichtung der Krieg erklärt werde, welche in stets steigendem Umfange zum Gemeingut aller Kulturvölker geworden ist und nur in deutschen Rechtsgebieten in Folge verknöcheter Gewöhnungen und grundloser Vorurtheile noch angefeindet wird.

Dem nichts weiter als ein Nothbehelf ist es, wenn in Ermangelung eines geordneten Notariats die Amtsgerichte ungeachtet ihrer schon so großen Ueberlastung mit richterlichen Geschäften der verschiedensten Art auch noch mit der öffentlichen Beurkundung im Dienste Privater sich befassen sollen, und nichts als ein Nothbehelf ist es auch, wenn bei der offenbaren Unzulänglichkeit der amtsgerichtlichen Kräfte die Lücke durch ein an die Rechtsanwaltschaft geklebtes Notariat ausgefüllt werden soll.

Die erwähnte Unzulänglichkeit wird um so stärker hervortreten, je mehr die täglich wachsenden Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs den Amtsgerichten die Erfüllung solcher Nebenaufgaben geradezu unmöglich machen.

Und nun sollen bei dieser Sachlage nach dem 1. Januar 1900 die Amtsgerichte, denen alsdann wiederum eine neue Reihe von zum Theil ziemlich heiklen Aufgaben zuwächst, auch noch berufen sein, in den Amtsreich eines völlig geordneten Notariats einzugreifen und diesem gegenüber ein Konkurrenzgeschäft einzurichten.

Es kann nicht oft genug gesagt werden, daß eine gedeihliche Verwaltung des öffentlichen Urkundenwesens im Dienste Privater und alles dessen, was damit zusammenhängt, immer und überall eine volle Manneskraft und unausgesetzte Übung erfordert und daß nur ein selbstständiges Notariat, dem hinreichend Luft und Licht zur Bethätigung gegönnt wird, im Stande ist, einer solchen Aufgabe vollauf gerecht zu werden.

Es kann auch nicht scharf genug betont werden, daß Nothbehelfe immer nur auf Zeit zulässig sind und niemals den Ausblick auf das zu erstrebende Endziel behindern dürfen. Als zu erstrebendes Endziel erscheint uns aber nach wie vor dasjenige, welches unser langjähriger Freund, der zu früh verstorbene österreichische Notar Leone Roncali, in folgenden Sätzen aufgestellt hat:

„Wir streben ein Notariat an, dem die volle ausschließliche Kompetenz in der Beurkundung von Verträgen und Erklärungen civilrechtlicher Natur zukommt; ein Notariat, welches, von Richteramt und Anwaltschaft ebenso vollkommen als von der Verwaltung geschieden, staatliche Funktionen durch vom Staate ernannte und in Pflicht genommene Funktionäre verrichtet, der Oberaufsicht der Justizverwaltung untersteht, dabei aber vollständig autonom die eigenen Standesangelegenheiten besorgt, seinen Nachwuchs schult, die unmittelbare Inwägigung und die Disziplinar-gewalt über die Standesgenossen ausübt.“

Wir sind uns sehr wohl bewusst, daß wir bei der gegenwärtigen Sachlage ziemlich viel Wasser in unsern Wein gießen müssen. Wir sind aber auch der Meinung, daß die preußische Landesgesetzgebung eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden würde, wenn sie es verabsäumen wollte, im Interesse der gedeihlichen Fortentwicklung des rheinischen Notariates von den ihr durch die Reichsgesetzgebung an die Hand gegebenen Vorbehalten den geeigneten Gebrauch zu machen, und auf diese Art zugleich die Möglichkeit einer Fortentwicklung des deutschen Notariats nach dem hier oben bezeichneten Endziele sicher zu stellen.

Wir beantragen daher auf das dringendste, daß dem rheinischen Notariate die ausschließliche Zuständigkeit im bisherigen Umfange belassen werde, daß es insbesondere auch nach wie vor ausschließlich zuständig bleibe für die Abhaltung öffentlicher Versteigerung von Grundstücken und für die Vermittlung von Auseinandersetzungen.

Der Oberlandesgerichtsbezirk Köln zählt gegenwärtig 121 Amtsgerichte und 230 Notariatsstellen; von den letzteren haben 26 ihren Sitz an Orten, wo ein Amtsgericht sich nicht befindet. War es auch eine Zeit lang, in Folge der Ungewißheit über die Zukunft des Notariates nicht ganz leicht, alle erledigten Notariatsstellen alsbald neu zu besetzen, so ist dies doch schon seit Jahren anders geworden. Es hat sich sogar in den letzten Jahren die Nothwendigkeit herausgestellt, neue Notariatsstellen zu schaffen, sodaß gegenwärtig trotz des durch die Grundbuchgesetze verursachten Abbruches die Zahl der rheinischen Notariatsstellen eine Höhe erreicht hat, wie nie zuvor.

Die rheinischen Notare sind sämtlich auf Lebenszeit angestellt. Sie haben sich das nunmehr ein volles Jahrhundert im Rheinlande zur Zufriedenheit der gesammten Bevölkerung wirkende Notariat als Lebensberuf erwählt. Dies gilt ebenso sehr von den 52 Notaren, welche sich nebenher auch mit Anwaltsgeschäften befassen, als von den 178 Notaren, welche sich ausschließlich den Notariatsgeschäften widmen. Sie alle dürfen wohl erwarten, daß nicht unnöthiger Weise ihnen eine Konkurrenz zur Seite gestellt werde, die um so zweckloser ist, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß das rheinische Notariat, wenn ihm die bisherige Zuständigkeit verbleibt, auch in der Zukunft stets befähigt sein wird, seine Aufgabe wie bisher vollauf zu erfüllen.

Dem Interesse der Bevölkerung ist nicht damit gebient, daß ihr nach dem 1. Januar 1900 mit der Wahl zugleich auch die Dual des rathlosen Hin- und Herschwankens geboten werden soll. Es darf auch bei der Bevölkerung der Gedanke nicht aufkommen, daß es im Hinblick auf die behördliche Stellung des Amtsgerichts vortheilhaft sei, für die rein privaten Beurkundungsgeschäfte das Amtsgericht dem Notar vorzuziehen, und sich auf diese Art die Gunst des Amtsgerichts zu sichern. Ebenso wenig ist es statthaft, einen strebsamen Amtsrichter in die Versuchung zu bringen, daß er im Interesse der Gerichtskasse sich abmüht, die Notariatsgeschäfte an sich zu ziehen, oder gar mit Rücksicht auf Tagegelber und Reisekosten sein besonderes Augenmerk auf die öffentlichen Versteigerungen richtet. Gerade den letzteren müssen die Amtsgerichte hier im Rheinlande unter allen Umständen fern bleiben. Ebenso ist es unerläßlich, dem rheinischen Notariate seine bisherige

ausschließliche Zuständigkeit in Theilungssachen, ungeschmälert zu belassen. Dem Ansehen der rheinischen Amtsgerichte kann es nicht förderlich sein, wenn in den Augen des Publikums der Anschein geweckt wird, als seien die Amtsgerichte dazu bestimmt, dem Notariate Konkurrenz zu machen und dasselbe an die Wand zu drücken.

Auf das rheinische Notariat und auf alle diejenigen, welche wohl bereit wären, um sich in der Folge demselben zu widmen, müßte das geplante Vorgehen niederdrückend wirken, namentlich, soweit es das ländliche Notariat betrifft. Man hat noch in jüngster Zeit eine Anzahl neuer Stellen geschaffen und will jetzt wieder alles in Frage stellen. Durch das Gesetz vom 13. April 1888, welches die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates an denjenigen Orten zuläßt, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt, hat man zweierlei bewirken wollen, einestheils sollte das Notariat in den ländlichen Bezirken durch die Verbindung lebensfähiger gemacht werden; anderntheils bezweckte man, durch die Verbindung die Niederlassung von Rechtsanwälten an den kleineren Amtsgerichten zu fördern. Beide Zwecke sollen jetzt wieder vereitelt werden, indem man den Notaren die Lust am Amte verleidet und damit zugleich die Möglichkeit, auf dem Wege des gedachten Gesetzes Rechtsanwälte an die kleineren Amtsgerichte zu bringen, wieder in die Ferne rückt.

Allerdings war auch schon in dem 1877 vorgelegten Entwurf eines preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eine Bestimmung geplant, wonach in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln die Amtsgerichte fortan zuständig sein sollten, für die Aufnahme öffentlicher Urkunden, wofür bis dahin die Notare ausschließlich zuständig waren. Die Amtsgerichte sollten jedoch von dieser Zuständigkeit nur nach näherer Anordnung des Justizministers Gebrauch machen.

Die fragliche Bestimmung wurde einzig und allein motivirt mit der damals bestehenden Sorge, daß es in Zukunft schwer fallen könnte, die ländlichen Notariatsstellen immer vollständig und rechtzeitig zu besetzen. In der Begründung wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß die dem Justizminister vorbehaltene Ermächtigung nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses erteilt werden soll.

Den Bemühungen des Vereinsvorstandes ist es damals gelungen, die geplante Bestimmung zu Fall zu bringen, und es hat auch der Vorstand in dem Punkte Recht behalten, daß er die Befürchtung eines drohenden Nothstandes als unberechtigt bezeichnete. Wenn es nun aber gegenwärtig feststeht, daß die rheinischen Notariatsstellen in einer Weise besetzt sind, wie nie zuvor, wenn es ferner außer Zweifel ist, daß auch in Zukunft ein Nothstand, wie er 1877 befürchtet wurde, nicht eintreten wird, es sei denn, daß er vom Gesetzgeber selbst durch verkehrte Maßregeln gewaltsam hervorgerufen wird, dann ist es wahrlich nicht abzusehen, was mit der geplanten Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit anders bezweckt werden soll, als eine Verkümmernng der nun bereits hundert Jahre im Rheinlande zur vollen Zufriedenheit der Bevölkerung bestehenden Notariatsverfassung. Eine solche Verkümmernng der rheinpreussischen Notariatsverfassung müßte natürlich auch eine verhängnißvolle Rückwirkung auf die Notariatsverfassungen in den süddeutschen Rechtsgebieten und auf die gedeihliche Fortentwicklung des Notariats in den übrigen deutschen Rechtsgebieten äußern.

Es ist immer und unter allen Umständen mißlich und zu vermeiden, daß für einen und denselben Zweck mehrere gleichberechtigte Beamtenklassen neben einander gestellt und gewissermaßen dazu gedrängt werden, sich gegenseitig das Leben sauer zu machen, namentlich dann, wenn die eine dieser Beamtenklassen darauf angewiesen ist, in dem ihr zugewiesenen Geschäftsbetriebe den ausschließlichen Lebensberuf zu erblicken und jeden Eingriff in diesen Geschäftsbetrieb als eine Schmälernng des nothwendigen Lebensunterhalts anzusehen.